

GEMEINDE

RAMSAU AM DACHSTEIN

8972 RAMSAU AM DACHSTEIN, RAMSAU 136
LUFTKURORT



Tel: 03687 81812
Fax: 03687 81710
Email: office@ramsau.at
Web: www.ramsau.at
UID-Nr.: ATU 28592902
DVR-Nr.: 0106828

Angeschlagen am: 20.03.2026

Abgenommen am:

Kundmachung Einsichtnahme

Nachstehend angeführte Konsenswerber haben beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein - Bauamt - um die Erteilung der Bewilligung nachstehender Bauführungen angesucht.

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Stmk. BauG kann die Behörde eine mündliche Ortsverhandlung durchführen hat sich jedoch bei Verfahren von Rücksichten auf möglichste Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Aufgrund der Art und des Umfanges des Bauvorhabens und in Hinblick auf oben genannte Rücksichten hat die Baubehörde 1. Instanz entschieden keine Ortsverhandlung durchzuführen.

Stattdessen sind Nachbarn und sonstige Beteiligte mit Parteistellung eingeladen bis spätestens **07.04.2026** Einsichtnahme in die Unterlagen zu nehmen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben abzugeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sowie §§ 22 Abs 1, 24 Abs. 1 und 25 des Stmk. Baugesetzes 1995 (StBauG) i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015.

07.04.2026

GZ	Konsenswerber/Bauvorhaben	Gst. Nr.	Art. Bewilligung	KG
131/9-B-13/2026	Herrn/Frau/Firma Hotel Annelies GmbH , Leiten 214 , Entsiegelung von Freiflächen, Errichtung von Stützwänden sowie Adaptierung von angrenzenden Außenanlagen	591/5	Bauverfahren	67606
131/9-B-15/2026	Herrn/Frau/Firma Hotel Annelies GmbH , Leiten 214 Rekultivierung und Geländemodellierung / Geländeänderung sowie Errichtung einer Einfriedung	591/7	Bauverfahren	67606
131/9-B-14/2026	Herr Strebl Michael, 5020 Salzburg, Umbau Wohnhaus sowie Errichtung einer Gartenlaube	484/5	Bauverfahren	67610

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag des Ablaufes der Frist zur Einsichtnahme bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, dies innerhalb der Frist zur Einsichtnahme schriftlich am Gemeindeamt (Bauamt) einzubringen. Die elektronische Einbringung (per E-Mail) ist zulässig.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Mit freundlichen Grüßen,
Der Bürgermeister als (Baubehörde 1. Instanz)

F.d.R.d.A.



GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

BAM Christian Engelhardt